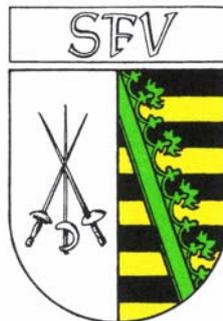


GESCHÄFTSORDNUNG

**des Sächsischen Fechtverbandes e. V. (SFV)
Landesfachverband für Sportfechten**





§ 1 Beschlussfähigkeit

- (1) Jeder ordnungsgemäß einberufene Sächsischer Fechttag ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Präsidiums, die Vorsitzenden/Präsidenten der Mitglieder des SFV oder deren Stellvertreter sowie je angefangenen 40 eingetragene Mitglieder der Fechtvereine, Sektionen, Abteilungen ein Delegierter. (Grundlage ist die dem Präsidium übergebene Statistik der Mitglieder des SFV.)
- (2) Jeder ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuss ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Präsidiums, die Vorsitzenden bzw. Präsidenten der Mitglieder des SFV oder deren Stellvertreter.

§ 2 Stimmenverhältnisse

- (1) Für die Ermittlung von Stimmenmehrheiten ist die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten maßgebend.
- (2) Beschlüsse gelten, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten für den Beschluss stimmen.
- (3) 2/3-Stimmenmehrheiten sind notwendig bei Satzungsänderungen, Wahlen von Ehrenmitgliedern, Ausschluss eines Mitgliedes, Abwahl eines Präsidiumsmitglieds, Zulassung von Dringlichkeitsanträgen und Umlagen.
- (4) Die Auflösung des SFV erfordert eine 3/4-Stimmenmehrheit.

§ 3 Versammlungsleitung

- (1) Versammlungsleiter des Sächsischen Fechtertages bzw. des Hauptausschusses ist der Präsident des SFV oder im Verhinderungsfall ein Vorstandsmitglied.
- (2) Über Einsprüche gegen die Tagesordnung entscheidet der Sächsische Fechttag bzw. der Hauptausschuss.
- (3) Der Versammlungsleiter kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung das Wort entziehen oder die Versammlung unterbrechen.

§ 4 Anträge

- (1) Anträge sind gem. § 10, (3) der Satzung einzureichen.
- (2) Dringlichkeitsanträge sind gem. § 10, (8) der Satzung einzureichen.
- (3) Bei Anträgen kann ein Delegierter für den Antrag (Dabei ist dem Antragsteller als ersten das Recht einzuräumen, für den Antrag zu sprechen.) und ein Delegierter gegen den Antrag sprechen. Danach muss über den Antrag abgestimmt werden.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Für Diskussionen kann eine Rednerliste aufgestellt werden. Zu jedem Punkt der Aussprache erhält jeder Stimmberechtigte nur einmal das Wort.



- (2) Das Wort zur Diskussion erteilt der Versammlungsleiter.
- (3) Die Redezeit beträgt 3 Minuten. Stimmen mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten für eine Verlängerung der Redezeit, kann diese im Einzelfall beschlossen werden.
- (4) Gästen kann durch den Versammlungsleiter das Wort erteilt werden.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung muss sofort erteilt werden.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Abschluss der Diskussion ist sofort abzustimmen, wenn der Antragsteller dafür und ein Redner dagegen gesprochen haben.

§ 7 Protokoll

- (1) Der Protokollant wird vom Fechttag bzw. dem Hauptausschuss gewählt.
- (2) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (3) Das Protokoll wird anschließend dem Vorstand zur Aufbewahrung übergeben.